

19. Wahlperiode

Dringlicher Antrag

der AfD-Fraktion

Rücknahme der Verkürzung des Genesenenstatus – keine Alleingänge in der Corona-Pandemie!

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

- eine Bundesratsinitiative zu ergreifen und die Dauer der Geltung des Genesenennachweises¹ hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 auf sechs Monate festzulegen,
- sich in der kommenden Bund-Länder-Ministerpräsidentenkonferenz² am 16. Februar 2022 dafür einzusetzen, dass die Verkürzung des Genesenenstatus bzw. Genesenennachweises³ von sechs auf drei Monate zurückgenommen wird. Eine zukünftige Anpassung der Dauer des Genesenenstatus soll nur auf einer soliden medizinisch-wissenschaftlichen Grundlage erfolgen.

Begründung

Am 15. Januar 2022 trat die Verordnung zur *Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung* in Kraft, auf Grundlage des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 7. Januar 2022 und nach Zustimmung durch den Bundestag und den Bundesrat. Die Änderungen betrafen unter anderem die Vorgaben zur

¹ Diese betrifft die neuen Vorgaben zur Gültigkeit des sogenannten Genesenennachweises, der zum Nachweis einer Immunisierung nach einer überstandenen COVID-19-Infektion dient.

² Zusammenkunft des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder.

³ Die Verkürzung des Genesenenstatus erfolgte aufgrund der Neuregelung der Ausnahmenverordnung: *Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung*, vom 14. Januar 2022.

Gültigkeit des sogenannten Genesenennachweises. Dieser dient als Nachweis einer Immunisierung nach überstandener COVID-19-Infektion. § 2 Nr. 5 dieser Verordnung sieht vor, dass der Genesenennachweis nur dann gültig ist, wenn er den vom Robert-Koch-Institut (RKI) auf seiner Homepage „unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben“ entspricht.

Das RKI verkürzte daraufhin⁴ den Genesenenstatus von sechs auf drei Monate – quasi über Nacht und ohne, die Öffentlichkeit⁵ im Voraus darüber zu informieren. Diese Änderungen betrafen auch den Impfstatus von mit Johnson & Johnson Geimpften, der zukünftig erst dann als vollständig gilt, wenn nicht wie bisher eine, sondern zwei Impfungen durchgeführt worden sind. Über Nacht verloren viele Menschen ihren Impfstaus, da sie nicht länger als vollständig geimpft gelten. Die deutliche Verkürzung des Genesenenstatus hat enorme Verunsicherung und Verärgerung bei den Bürgern hervorgerufen⁶, da sie mit massiven Auswirkungen für die betroffenen Menschen verbunden ist. Bezogen auf die *Verfassungsmäßigkeit der Regelung der Immunitätsnachweise mittels Rechtsverordnung* führte der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages in seiner Ausarbeitung unter anderem aus: „Die Regelung des Immunitätsnachweises greift zwar selbst nicht in Grundrechte ein, sie bildet aber die Grundlage für die Frage, ob die Grundrechte der betroffenen Person durch die Corona-Maßnahmen beschränkt werden dürfen oder ob aufgrund der Immunisierung eine Ausnahmeregelung gelten kann. Daher sind die Regelungen von hoher Relevanz für die Wahrnehmung von Grundrechten.“⁷ Zudem gebe es keine Rechtsgrundlage, diese Entscheidung an das RKI zu delegieren.

Das RKI seinerseits begründet die Reduzierung der Dauer des Genesenenstatus mit der bisherigen wissenschaftlichen Evidenz, die darauf hindeute, dass Ungeimpfte nach einer durchgemachten Infektion einen im Vergleich zur Deltavariante herabgesetzten und zeitlich noch stärker begrenzten Schutz vor einer Reinfektion mit der Omikronvariante haben. Die Begründung sorgte für reichlich Kritik in der Fachwelt. Renommiertere Experten, darunter Prof. Schrappe, kritisieren, dass die Verkürzung des Genesenenstatus in Deutschland auf drei Monate „wissenschaftlich schwer nachzuvollziehen“ sei, daran änderten auch die „vom RKI angeführten Studien nichts, die diesen Schritt belegen sollen“. Die vom RKI zitierten Arbeiten seien nicht dazu geeignet, eine Reduzierung des Genesenenstatus auf drei Monate zu rechtfertigen⁸. In Italien, Frankreich und Österreich gilt der Genesenenstatus aktuell sechs Monate, in der Schweiz sogar zwölf Monate⁹. Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) einigten sich am 25. Januar 2022 darauf, dass Corona-Erkrankte künftig EU-weit einheitlich sechs Monate lang als

⁴ Dabei ging es um eine Änderung bezogen auf § 28c des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) durch die COVID-19-Schutzmaßnahmenausnahmenverordnung vom 14. Januar 2022. Demnach gilt der Nachweis über eine überstandene Infektion nur dann als *Genesenennachweis*, wenn er den vom RKI auf seiner Homepage veröffentlichten Vorgaben entspreche.

⁵ Die Änderungen wurden sehr kurzfristig (eher über Nacht) auf die Webseiten des Robert Koch-Instituts (RKI) und des Paul-Ehrlich Instituts (PEI) ergänzt.

⁶ [https://www.welt.de/politik/deutschland/plus236624085/Streit-um-Genesenenstatus-Klares-Misstrauensvotum-gegen-Karl-Lauterbach.html?](https://www.welt.de/politik/deutschland/plus236624085/Streit-um-Genesenenstatus-Klares-Misstrauensvotum-gegen-Karl-Lauterbach.html?from_search_results)

⁷ Wissenschaftliche Dienste, DB. /Zur Verfassungsmäßigkeit der Regelung des Genesenennachweises durch Rechtsverordnung.

⁸ <https://www.berliner-zeitung.de/news/genesene-schutz-vor-infektion-ist-vergleichbar-mit-schutz-nach-impfung-li.208171>.

⁹ Wenn durch einen Antikörpertest nach 3 Monaten eine ausreichende Immunität nachgewiesen wird.

genesen gelten sollen¹⁰. Fragwürdig erscheint der innerdeutsche Alleingang auch deshalb, weil die Ampel auf EU-Ebene einem Genesenenstatus von sechs Monaten zugestimmt hat.

Warum unter diesen Umständen Berlin voreilig die Neuregelung¹¹ umsetzt, kann nicht nachvollzogen werden, zumal der Entscheidung zur Verkürzung des Genesenenstatus weiterhin eine fundierte wissenschaftliche Grundlage zu fehlen scheint. Zu einem jüngst vom Osnabrücker Verwaltungsgericht im Eilverfahren behandelten Fall erklärte das Gericht unter anderem, das RKI habe „nicht genügend wissenschaftlich aufgearbeitet, ob es Belege dafür gebe, dass nach besagten 90 Tagen der Schutz von Genesenen vor einer Infektion ende“.¹²

Neulich berichtete auch das *Deutsche Ärzteblatt*, dass Genesene vor stationärer Einweisung im Falle einer Omikron-Infektion ähnlich gut oder besser wie bei jenen mit Alpha- oder Beta-geschützt sind und nur leicht schlechter als bei einer Delta-Infektion.¹³ Auch nach Angaben der Ständigen Impfkommission (STIKO) unterscheiden sich Genesene nicht deutlich von Geimpften. Dieser Auffassung ist sowohl der Virologe Streeck (Mitglied im Corona-Expertengremium der Bundesregierung) als auch der Immunologe Carsten Watzl. Demnach sei es „nicht nachvollziehbar“, dass Geimpfte länger als immun gelten als Menschen, die eine Corona-Infektion überstanden haben.¹⁴ Obwohl sich die meisten Erkenntnisse auf die vorherigen Virusvarianten beziehen, habe sich die Situation durch die Omikron-Variante nicht entscheidend verändert. Im Dezember 2021 teilte die Deutsche Gesellschaft für Virologie mit, dass aufgrund der widersprüchlichen Datenlage gegenwärtig nicht sicher von einem ein Jahr anhaltenden Schutz Genesener ausgegangen werden könne, unbestritten sei jedoch weiterhin, dass „die COVID-19 Impfung nach durchgemachter SARS-CoV-2 Infektion zu einem starken Anstieg der antiviralen Immunantwort führt. Deshalb sollten sich bis zur weiteren Klärung der Sachlage Personen mit durchgemachter SARS-CoV-2 Infektion in der Regel 6 Monate nach durchgemachter Infektion gemäß den STIKO-Empfehlungen impfen lassen und auch die Empfehlungen zur Auffrischimpfung berücksichtigen.“¹⁵

Aus den oben genannten Gründen ist die Entscheidung zur Verkürzung des Genesenenstatus von sechs auf drei Monate medizin-wissenschaftlich schwer nachvollziehbar, verfassungsrechtlich bedenklich und politisch nicht sinnvoll und daher zurückzunehmen.

Berlin, den 8. Februar 2022

Dr. Brinker Gläser Hansel
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion

¹⁰ https://www.businessinsider.de/politik/deutschland/in-den-eu-staaten-sind-genesenen-zertifikate-laenger-gueltig-deutschland-braucht-eine-extrawurst-b/?utm_campaign=in-den-eu-staaten-sind-genesenen-zertifikate-laenger-gueltig-deutschland-braucht-eine-extrawurst&utm_medium=referral&utm_source=upda.

¹¹ <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>.

¹² https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/osnabrueck_emsland/Gericht-Verkuerzung-von-Genesenenstatus-ist-verfassungswidrig.corona10072.html.

¹³ Deutsches Ärzteblatt | Jg. 119 | Heft 5 | 4. Februar 2022.

¹⁴ <https://www.rnd.de/politik/neuer-genesenenstatus-immunologe-carsten-watzl-genesene-und-geimpfte-muessen-gleichgestellt-werden-BEONI3TMVJHRJLIIK4JYGA46DA.html>.

¹⁵ Aktualisierung der Stellungnahme v. September 2021. <https://g-f-v.org/2-aktualisierte-stellungnahme-zur-immunitaet-von-genesenen/>.